

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

DEUTSCHE VORTEX GMBH & CO. KG

1. ANGEBOT UND AUFTRAGS-BESTÄTIGUNG; UNTERLAGEN, ZEICHNUNGEN UND MAßE; VORBEHALT DER SELBSTBELIEFERUNG

1.1 Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden oder Dritter wird hiermit widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch dann, wenn wir etwaigen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden oder eines Dritten nach deren Eingang nicht nochmals widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, dass Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2 Unsere Erklärungen bedürfen der Textform oder der elektronischen Form im Sinne der §§ 126 a, 126 b, 127 BGB. Durch unsere Mitarbeiter mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch einen Vertreter abgegebene Erklärungen jeder Art, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer Bestätigung in Textform. Der Textform genügt auch die Kopie eines bei uns verbleibenden und von uns unterzeichneten Originals.

Nicht der Textform bedürfen vollmaschinell erstellte Auftragsbestätigungen, die als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.

1.3 An unsere Angebote in Textform halten wir uns einen Monat ab Angebotsdatum gebunden. Nach Ablauf dieser Annahmefrist sind unsere Angebote freibleibend, eine nach Ablauf der Annahmefrist eingehende Bestellung des Kunden gilt als neues Angebot des Kunden.

1.4 Angebote und Bestellungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung in Textform durch uns oder aufgrund einer vollmaschinell erstellten Auftragsbestätigung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein Angebot bzw. eine Bestellung des Kunden stellt keine Annahme dar. Für den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag ist unsere in Textform bzw. vollmaschinell erstellte Auftragsbestätigung maßgebend. Einwände gegen die Auftragsbestätigung oder die Bestätigung von Nebenabreden sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen mitzuteilen.

1.5 Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Plänen, Datenblättern, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche vorherige Genehmigung in Textform weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von uns diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm in dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

1.6 Sollten wir zur Lieferung bestellter Ware nicht in der Lage sein, weil ein Lieferant von uns seine vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung nicht

oder nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir gegenüber dem Kunden berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im nicht kaufmännischen Verkehr gilt dies jedoch nur dann, wenn wir mit dem betreffenden Lieferanten ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, wir das Ausbleiben der Lieferung nicht zu vertreten haben und es sich bei dem Deckungsgeschäft um ein kongruentes Deckungsgeschäft gehandelt hat. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu unterrichten und werden erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten.

2. HERSTELLERANGABEN, MAßE, GEWICHTE, GÜTE

2.1 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sowie Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung i. S. der §§ 434 Abs. 1 Satz und 2, 633 Abs. 2 BGB. Solche Angaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Proben gelten nur als unverbindliche Anschauungsmuster.

2.2 Abweichungen von verbindlich vereinbarten Maßen, Gewichten und Güten sind im Rahmen geltender DIN-Normen oder der geltenden Übung zulässig. Änderungen von verbindlich vereinbarten Maßen, Gewichten und Güten auf Wunsch des Bestellers sind nur möglich, wenn deren Mitteilung durch den Besteller so rechtzeitig erfolgt, dass die Berücksichtigung der Änderungen in der Fertigung noch möglich ist.

2.3 Unsere Angaben in unseren technischen Dokumentationen über unsere Erzeugnisse und Leistungen sowie von uns herausgegebene Informationen zu Zwecken der Verarbeitung unserer Erzeugnisse beispielsweise über deren Konstruktion, Anordnung, Zusammenbau, Verarbeitung, Montage u. ä. richtet sich als Vorschläge und Anregungen an Fachbetriebe, welche mit den anerkannten Regeln der Technik vertraut sind und bei denen die Kenntnis der hierfür einschlägigen DIN-Normen, Branchenrichtlinien und Brancheneempfehlungen sichergestellt ist. Diese Angaben werden nicht Gegenstand oder Grundlage des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages und werden deshalb von uns nicht gesondert berechnet. Für eventuelle Fehler dieser Angaben haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2.4 Die in Prüfzeugnissen und Zulassungen oder ähnlichen Dokumenten dargestellten Funktionen und Eigenschaften unserer Produkte und unserer Systeme sind nur bei Verwendung unserer Originalprodukte und Originalsysteme sowie bei Verarbeitung durch Fachbetriebe zu erwarten, welche mit den anerkannten Regeln der Technik vertraut sind und bei denen die Kenntnis der hierfür einschlägigen DIN-Normen, Branchenrichtlinien und Brancheneempfehlungen sichergestellt ist.

3. LIEFERZEIT, VERZUG UND UNMÖGLICHKEIT

3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform und ausdrücklich als verbindliche Liefertermine bzw. Lieferfristen vereinbart werden.

3.2 Verbindlich vereinbarte Lieferzeiten beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung

bzw. falls eine solche nicht erfolgt, mit dem Datum der Bestellung, nicht jedoch vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor vollständiger Klarstellung der technischen und kaufmännischen Einzelheiten einer Bestellung und vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3.3 Eine vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde und die Versendung des Liefergegenstandes auf seinem Wunsch hin unterbleibt.

3.4 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen wie beispielsweise Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns vielmehr, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben.

3.5 Erfüllt der Kunde vertragliche Pflichten, auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten (z.B. Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Genehmigungen, Freigaben oder Unterlagen, Zahlung einer vereinbarten Vorauszahlung und ähnliches) nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Kunden entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen zu verlängern bzw. hinauszuschieben.

3.6 Wir geraten erst in Verzug, wenn wir bei einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung die Lieferung aus einem von uns zu vertretenden Grund nicht innerhalb einer vom Kunden zu setzenden Nachfrist von wenigstens 2 Wochen, gerechnet ab dem Zugang des Mahnschreibens bei uns, bewirken.

3.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind, ausgenommen die Fälle, in welchen der Verzug oder die Unmöglichkeit auf der von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht, sowie außer im Falle unseres Vorsatzes oder unserer groben Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen. Unsere Haftung für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der von uns zu erbringenden Lieferung ist auch im Falle unseres Verzugs ausgeschlossen. Das Rücktrittsrecht des Kunden bleibt unberührt.

3.8 Unsere Haftung auf Schadensersatz wegen unseres nicht nur aufgrund leichter Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu vertretenden Verzuges wird auf 0,5 v.H. je volle Woche unseres Verzugs, im Ganzen maximal 5 v.H. aus dem Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, mit welchem wir in Verzug sind, beschränkt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, den Eintritt eines höheren Verzugsschadens nachzuweisen.

3.9 Unsere Haftung auf Schadensersatz für von uns aufgrund nicht nur leichter Fahrlässigkeit oder aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu vertretenden Unmöglichkeit wird auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DEUTSCHE VORTEX GMBH & CO. KG

4. GEFAHRTRAGUNG, VERSAND UND TEILLIEFERUNG

4.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt für sämtliche Lieferungen die Lieferbedingung „ab Werk EXW Ludwigsburg, Rolltor Austr. 47, INCOTERMS 2010“.

Wird eine Versicherung gegen Transportgefahren gewünscht, hat der Kunde dies rechtzeitig mitzuteilen. Insoweit anfallende Kosten trägt der Kunde.

4.2 Verzögert sich die Absendung auf Wunsch des Kunden oder infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Mitteilung über unsere Versandbereitschaft beim Kunden auf den Kunden über.

4.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, solange und soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

4.4 Erkennbare Mängel unserer Lieferungen, einschließlich der Lieferungen fehlerhafter Mengen oder der Lieferungen anderer als der bestellten Waren müssen innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung in Textform angezeigt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Teillieferung von uns nicht als solche gekennzeichnet ist. Nicht bei üblicher Eingangskontrolle erkennbare Mängel unserer Lieferungen hat der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme und die Protokollierung des Transportschadens bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

5. PREISE UND ZAHLUNGEN; ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND AUFRÉCHNUNG

5.1 Die in der Auftragsbestätigung oder im Angebot genannten Preise sind für die Dauer von 4 Monaten nach Vertragsabschluss verbindlich. Bei Vereinbarung einer längeren Lieferzeit oder bei länger dauernder Verzögerung der Auslieferung bestellter Waren auf Wunsch des Kunden sind wir berechtigt, Materialpreis- und Lohnerhöhungen in dem bei uns oder bei unseren Unterlieferanten eingetretenen Umfang aufzuschlagen.

5.2 Wird die Auslieferung bestellter Waren auf Wunsch des Kunden verzögert, werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch uns die uns bei Lagerung in unserem Betrieb entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat eingetretener Auslieferungsverzögerung berechnet. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden durch die Verzögerung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer zur Abnahme dem Käufer gesetzten Frist und nach vorherigem Hinweis, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Eine mit dem Kunden etwa vereinbarte Lieferzeit für dessen Belieferung verlängert sich in diesem Fall um den für unsere Unterbelieferung erforderlichen angemessenen Zeitraum.

5.3 Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Lager einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Zölle, Konsulatskosten, Frachten, Versicherungsprämien, Verpackungskosten und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages stehen, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Falls abweichend hiervon

vereinbart wurde, dass solche Kosten im Preis enthalten sind, wird eine etwaige nach dem Vertragsabschluss erfolgende Kostenerhöhung dem Kunden berechnet.

5.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, sämtliche noch offenen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen. Wir sind überdies berechtigt, ganz oder teilweise von noch laufenden Verträgen zurückzutreten. Noch nicht ausgeführte Bestellungen können wir von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen.

5.5 Dem Kunden steht das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Abtretung von gegen uns gerichteter Forderungen ist der Käufer nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform berechtigt. Wir sind berechtigt, von uns erteilte Gutschriften jederzeit mit offenen Forderungen des Kunden zu verrechnen.

5.6 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen; Wechsel überdies nur, wenn ihre Entgegennahme vorher in Textform vereinbart worden war. Unsere Vertreter sind ohne ausdrückliche in Textform erteilte Inkassovollmacht nicht berechtigt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

5.7 Der Kunde hat bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU uns vor Ausführung einer Bestellung seine jeweilige USt-Identnummer mitzuteilen, unter welcher er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Holt ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Kunde oder dessen Beauftragter die Ware ab und befördert oder versendet sie in Länder außerhalb der EU, hat der Kunde uns einen den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Ware erbracht, hat der Kunde die Umsatzsteuer gemäß dem für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu bezahlen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen einschließlich unserer Forderungen auf Ausgleich von Saldoforderungen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Ist der Kunde Verbraucher, bleiben die gelieferten Waren bis zur Erfüllung der Kaufpreisforderung hierfür unser Eigentum.

6.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Für den Fall der Geltendmachung unseres Herausgabeanspruchs gestattet uns der Kunde hiermit unwiderruflich, die in unserem Eigentum stehenden Waren an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an welchem sich die Waren befinden.

6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich mit der Zahlung der uns zustehenden Forderungen nicht in Verzug befindet und vorausgesetzt, dass er sich gegenüber seinen Abnehmern seinerseits das Eigentum

an den Liefergegenständen vorbehält und die Forderungen aus der Weiterverarbeitung und/oder Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

6.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung unserer Liefergegenstände durch den Kunden wird stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung oder Vermischung unserer Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung. Ist eine andere der mitverarbeiteten oder beigemischten Gegenstände als Hauptsache anzusehen, hat der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen. Die aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen des Kunden gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung unserer Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung der uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen wie die Vorbehaltsware im Sinne vorstehender Regelung.

6.5 Der Kunde ist jederzeit widerruflich ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung unserer Liefergegenstände einzuziehen. Wir sind jederzeit berechtigt, die dem Kunden erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen. Ebenso sind wir jederzeit berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der an uns erfolgten Abtretung zu unterrichten; auf unser Verlangen ist der Kunde seinerseits verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der erfolgten Abtretung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, die uns zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

6.6 Nimmt der Kunde vor vollständiger Bezahlung unserer zu sichernden Forderungen Zahlungen oder anderweitige Deckungsmittel aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware an, erfolgt dies für uns. Der Kunde handelt bezüglich der Hereinnahme dieser Gegenwerte als unser Treuhänder.

6.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Eigentum hieran hinzuweisen und uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

6.8 Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENSERSATZ

7.1 Der Kunde hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Liefergegenstände zu geben. Auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, den Kunden mit Fracht- und Umschlagskosten sowie mit dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen zu belasten.

7.2 Bei Geltendmachung von Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Der Kunde ist verpflichtet, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die uns erforderlich erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen einzuräumen. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, beispielsweise zur Abwehr anderweitig nicht vermeidbarer unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

7.3 Keine Gewähr wird übernommen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und/oder Lagerung und fehlerhafter Verarbeitung der von uns gelieferten Waren. Bei unsachgemäßer Nachbesserung durch den Kunden oder einen Dritten sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen gleichfalls frei.

7.4 Für Schäden, welche nicht an den von uns gelieferten Gegenständen selbst bestehen, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie im Falle arglistig verschwiegener Mängel, bei Verletzung einer durch uns erteilten Beschaffenheitsgarantie und soweit nach dem

Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7.5 Kann die von uns gelieferte Ware durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden, gelten die Regelungen gemäß vorstehend lfd. 7.3 entsprechend.

7.6 Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, ausgenommen Gewährleistungsansprüche des Käufers, bei welchen eine längere Gewährleistungsfrist ausdrücklich in Textform vereinbart wurde, sowie ausgenommen Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern für Mängel von uns an Verbraucher gelieferter Waren, welche in 24 Monaten, jeweils ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel von uns gelieferter Waren, welche entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden.

8. GELTENDES RECHT, GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

8.1 Unsere Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf; CISG).

8.2 Bei Bestellungen von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen wird als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen Ludwigsburg vereinbart.

8.3 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Bestellungen durch Kaufleute, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder durch öffentliche Sondervermögen ist Ludwigsburg. Wir sind jedoch auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

8.4 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt werden. Es soll dann eine dem Gewollten möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart gelten.

Stand März 2018